

Stadtrat

An das Parlament

Peter Gubser, Fraktion SP Arbon – Gewerkschaften – Juso
Motion vom 13. September 2011 betreffend „Anderung der Gemeinde-
ordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006“

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Peter Gubser, Fraktion SP Arbon - Gewerkschaften - Juso reichte zusammen mit neun Mitunterzeichnenden am 13. September 2011 beim Stadtparlament eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

Art. 13 Abs. 3 (der Gemeindeordnung) ist wie folgt neu zu formulieren:

Dem Stadtrat, den Kommissionen und Behörden mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, dem Wahlbüro sowie der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- Ehegatten*
- Eltern und Kinder, sowie ihre Ehegatten*
- Geschwister und ihre Ehegatten*

Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.

Dieser Verwandtenausschluss gilt nicht für das Stadtparlament

Begründung

Mit dieser Anpassung an die kantonalen Bestimmungen können Rechtsunsicherheiten, wie sie in den vergangenen Jahren mehrmals vorgekommen sind, beseitigt werden.

Die oben erwähnte Motion beantwortet der Stadtrat wie folgt:

Sachverhalt

Ursache für die von den Motionären angesprochenen Rechtsunsicherheiten sind unterschiedliche Regelungen des Verwandtenausschlusses in der Arboner Gemeindeordnung vom 27. Juni 2007 und in der Thurgauer Kantonsverfassung. Während Art. 13. Abs. 3 der Arboner Gemeindeordnung die gleichzeitige Einsitznahme von Verwandten im Arboner Stadtparlament ausschliesst, lässt der am 01. Juni 2009 in Kraft gesetzte § 30 der Thurgauer Kantonsverfassung die gleichzeitige Einsitznahme von Verwandten in Gemeindeparlamenten ausdrücklich zu.



Erwägungen

Aufgrund des Vorrangs übergeordneten Rechts ist die Rechtslage klar. Der in seiner heutigen Form in der Arboner Gemeindeordnung enthaltene Verwandtenausschluss ist nichtig. Die gleichzeitige Einsitznahme von Verwandten im Arboner Stadtparlament ist deshalb zulässig.

Die Motionäre fordern zu Recht eine Anpassung der Gemeindeordnung an die tatsächliche Rechtssituation. Dadurch können die von den Motionären festgestellten Rechtsunsicherheiten aufgehoben werden.

Schlussfolgerung

Art. 13. Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2007 widerspricht übergeordnetem Recht und muss dem Anliegen der Motionäre entsprechend überarbeitet werden.

Antrag

**Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen und Schlussfolgerung empfiehlt der Stadtrat, die Motion als erheblich zu erklären.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Martin Klöti
Stadtammann

Andrea Schnyder
Stadtschreiberin

Arbon, 23. Januar 2012